



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 20. Jänner 2026

7. **Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal**
-

7. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 2026, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und § 10 Abs. 4, 5 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal erlassen wird, LGBl. Nr. 35/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 78/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel hat zu lauten:*

„Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal“

2. *Die Überschrift des § 2 hat zu lauten:*

„Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“

3. *In den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2 und 4 wird das Wort „Vorrangflächen“ jeweils durch das Wort „Vorsorgeflächen“ ersetzt.*

4. *Im § 2 wird die Wortfolge „Anlagen 1 bis 13“ durch die Wortfolge „Anlagen 0 (Übersichtsplan) und 1 bis 11“ ersetzt.*

5. *Im § 5 Abs. 2 wird das Zitat „§ 27 Abs. 2 lit. h und i des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 2 lit. h und j des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.*

6. *Die Anlagen 1 bis 13 werden durch die Anlagen 0 (Übersichtsplan) und 1 bis 11 in der Fassung dieser Verordnung ersetzt.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Anlagen